

Anmeldung zum Schweizer Straßenfest am 22.06.2013

Veranstaltet von der „Aktionsgemeinschaft Schweizer Straße“ e.V. (AGS e.V.)

Bitte schicken Sie Ihre Anmeldung **per Post** oder **per Fax** an:

Gütlich event GmbH
Frankfurter Str. 125

63263 Neu-Isenburg

Mobil: 0151. 15 66 66 72
Fax: 03212.12 790 23
E-Mail: schweizerstrasse@guetlich-event.de

Anmeldeschluss: 15. März 2013

Angaben zum Standbetreiber (bitte lesbar ausfüllen)

Firma: _____ Ansprechpartner: _____
Straße: _____ Telefon: _____
PLZ / Ort: _____ Fax: _____
Handy: _____

Art des Standes + Preis

- Kunsthandwerk/Handelsware in der Marktstraße 40,- € + MwSt. pro Lfdm.
- Kunsthandwerk/Handelsware in der Schweizer Straße 115,- € + MwSt. pro Lfdm.
- Informationsstand (kein Verkauf) 90,- € + MwSt. pro Lfdm.
- Verkaufsstand (Gastronomie) 150.- € + MwSt. für AGS Mitglieder pro Lfdm.
- Verkaufsstand (Gastronomie) 225.- € + MwSt. für Nicht- Mitglieder pro Lfdm.

Versorgungskosten Pauschale für

Strom / Wasser / Müllentsorgungspauschale / Genehmigungsgebühren
Gastronomie Pauschal € 350,- + MwSt.
nicht Gastronomie Pauschal € 70,- + MwSt.

Größe des Standes:

Frontmeter x Tiefe (inkl. Serviceflächen, Vorbauten, Deichsel)
z.B. 6 m x 4 m

Angebot (Muss vollständig angegeben werden)

Speisen _____

Getränke _____

Sonstiges _____

Anmeldung zum Schweizer Straßenfest am 22.06.2013

Standortwunsch

Schweizer Straße auf Höhe Hausnummer

Stromanschluss

Wechselstrom 230V

Drehstrom 16 CEE

Drehstrom 32 CEE

Wasseranschluss

Wasseranschluss (GEKA)

Musikprogramme / Live-Darbietungen

Folgende Musikprogramme/Live-Darbietungen sind geplant:

Wir bitten Sie, diese Angaben schon bei Ihrer Anmeldung möglichst verbindlich anzugeben. Alle Darbietungen / Beschallungen sind nur in Absprache mit dem Organisationsbüro erlaubt und müssen schriftlich genehmigt werden.

Anmeldebedingungen

Wichtige Hinweise, bitte unbedingt lesen!

Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars bieten Sie der Aktionsgemeinschaft der Schweizerstraße e.V. den Abschluss eines Vertrages zu den in dieser Anmeldung bezeichneten und von Ihnen ausgewählten Konditionen an. Beachten Sie bitte die beigefügten/umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen! Diese werden mit Ihrer Unterschrift Grundlage dieser Anmeldung und des späteren Vertrages.

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz der Art, dass andere Anbieter mit gleichen oder ähnlichen Artikeln auf der Veranstaltung nicht zugelassen oder nicht in der Nähe platziert werden, besteht nicht.

Durch diese Anmeldung kommt noch kein Vertrag mit der AGS e.V. zu Stande, Sie erwerben also noch keinen Anspruch auf die Bereitstellung des von Ihnen angemeldeten Standplatzes.

Erst mit Absendung der sich auf diese Anmeldung beziehenden Rechnung an Sie nimmt die AGS e.V. Ihr Vertragsangebot an. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie, vorbehaltlich der Geschäftsbedingungen und im Falle der rechtzeitigen Bezahlung der Rechnungen, Anspruch auf Bereitstellung des in der Rechnung bestätigten Standplatzes.

Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars stellen sie die AGS von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

Die AGS e.V. ist bemüht, langjährigen Geschäftspartnern und Anwohnern der Veranstaltungsflächen diejenigen Plätze zuzuweisen, die bereits mehrfach belegt wurden bzw. unmittelbar an das eigene Ladengeschäft grenzen. Dies kann jedoch vorbehaltlich der übrigen vertraglichen Voraussetzungen nur dann gewährleistet werden, wenn Sie Ihre Anmeldung bis zum 15. März 2012 an die oben bezeichnete Adresse gesendet haben (maßgeblich ist der Eingang bei der AGS e.V.!).

Die genauen Auf- und Abbauzeiten sowie die genaue Lage Ihres Standes werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

Die obigen Hinweise und die umseitig abgedruckten/beiliegenden Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und verstanden. Ich erkläre mich inhaltlich damit einverstanden und erkenne sie als verbindlich an.

Ort/Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Geschäftsbedingungen für den Abschluss eines Stand-Vertrages mit der Aktionsgemeinschaft Schweizer Straße e.V., Am Oberfeld 8, 64287 Darmstadt (vertreten durch Gütlich event GmbH, Frankfurter Straße 125, 63263 Neu-Isenburg)

Zur Vereinfachung wird die Aktionsgemeinschaft der Schweizer Straße e.V. vertreten durch die Gütlich event GmbH nachfolgend T1, der Teilnehmer, der sich zu einer von dieser Firma durchgeführten Veranstaltung anmeldet, T2 genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des von T2 angemeldeten Standes durch T1. T2 verpflichtet sich, an diesem Stand nur Artikel gemäß den Angaben in seinem Anmeldeformular zu vertreiben. Als Grundlage für die Vermietung werden die laufenden Frontmeter (lfdm.) inkl. Überstände (Klappdächer, Sonnenzelte/-schirme, Deichsel etc.) berechnet.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

T1 holt alle behördlichen Genehmigungen ein, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. T2 seinerseits erklärt, rechtzeitig zu Veranstaltungsbeginn im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung seines Standes und die Ausübung seines Gewerbes zu sein. Eine etwaig erforderliche Bauabnahme, die Einholung bauaufsichtsrechtlicher Genehmigungen, die Beantragung von Baubüchern etc. hat T2 sicherzustellen. Eventuelle Beanstandungen sind durch T2 unmittelbar nach Bekanntgabe zu beheben.

Sollte es wegen fehlender oder unvollständiger Genehmigungen zu Betriebsunterbrechungen und/oder Stilllegungen der Veranstaltung insgesamt oder einzelner Stände durch die Behörden kommen, ist T2 gegenüber T1 zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 3 Standplatz

Der genaue Standplatz auf der Veranstaltung wird T2 von T1 zugewiesen. In der Regel wird die Standplatzierung vorher in Form eines Standplanes mitgeteilt. T1 behält sich eine Umplatzierung des Standes zu jedem Zeitpunkt vor. Jeder Standbetreiber muss Bierzeltgarnituren und Stehtische in einer der Veranstaltungsfläche angemessenen Anzahl mitbringen.

§ 4 Reinigung und Abfallvermeidung

Die Kosten für Müllabfuhr und Reinigung trägt grundsätzlich T1. T2 ist jedoch verpflichtet, die Müll- und Abfallentsorgung selbst so vorzubereiten, dass eine zügige zentrale Müllentsorgung gewährleistet ist. In diesem Sinne ist der Standplatz nach Beendigung der Veranstaltung in geräumten und grob gesäuberten Zustand zurückzugeben. Bei der Frage, ob der Standplatz sich nach Abbau des Standes, bzw. nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Dienststelle der Stadt.

Zur Abfallminderung verpflichtet sich T2, folgende Auflagen zu erfüllen:

Ausschließlich Nutzung von Mehrweggeschirr, d.h. ausnahmslos kein Gebrauch von Plastik- oder Pappgeschirr und verzehrbarem Geschirr.

Keine Ausgabe von Einwegflaschen, wenn auch Pfandflaschen desselben Getränkes erhältlich sind. Keine Ausgabe von Getränken in Blechdosen.

Erhebung eines Flaschenpfandes / Glaspfandes / Geschirrpfandes bei Ausgabe von mindestens 2,00 EUR.

Kommt T2 diesen Auflagen nicht nach, ist T1 berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Eine Rückzahlung von bezahlten Standgebühren findet in diesem Falle nicht statt, Schadenersatzansprüche von T2 wegen Verdienstaustausfalls etc. entstehen durch den Ausschluss nicht.

§ 5 Strom- und Wasserversorgung

T1 stellt, soweit dies für den Betrieb des Standes erforderlich ist und die Wetterbedingungen es zulassen, Strom- und Wasseranschluss in angemessener Entfernung zum Stand zur Verfügung. Die Kosten für den Stromanschluss und die Verbrauchskosten sind in der von T1 erhobenen Pauschale enthalten. Der angemeldete Stromanschluss wird, soweit dies die räumlichen Gegebenheiten zulassen, maximal 50 Meter vom Stand entfernt platziert. Für den direkten Anschluss seines Standes durch Verlängerungskabel o.ä. ist T2 selbst auf seine eigenen Kosten verantwortlich.

Die Wasserversorgung erfolgt durch T1 in Form der Bereitstellung von ausreichend vielen Versorgungsstellen. T2 hat selbst für den Anschluss seines Standes an diese Versorgungsstellen zu sorgen, dafür ist von T2 ein Schlauch (nach aktueller Trinkwasserverordnung) von mindestens 50 Meter Länge mitzubringen.

Für die Wasserentsorgung ist T2 verantwortlich.

§ 6 Untervermietung, Konkurrenzschutz

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz der Art, dass andere Anbieter mit gleichen oder ähnlichen Artikeln auf der Veranstaltung nicht zugelassen oder nicht in der Nähe platziert werden besteht nicht.

§ 7 Haftung, Versicherungspflicht

T1 überlässt T2 die Standfläche in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Zuteilung befindet. T1 übernimmt keinerlei Haftung für den Zustand des Geländes sowie für Schäden, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung und dem Auf- und Abbau des Standes ergeben. Haftender für alle denkbaren Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standes entstehen könnten, ist ausschließlich T2.

Eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz, Erlass oder Herabsetzung der Standmiete wegen schlechten Geschäftsganges, schlechter Platzierung o.ä. sind ausgeschlossen. T2 verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden abzuschließen und T1 auf Verlangen nachzuweisen.

Ein Betrieb des Standes ohne diesen Versicherungsschutz ist unzulässig.

§ 8 Ausfall der Veranstaltung

Sollte die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder in Folge von Umständen, die T1 nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise ausfallen oder die Bebauung des Geländes oder irgendeiner Teilfläche überhaupt oder zeitweilig nicht möglich sein, so kann T2 keinen Anspruch auf Schadensersatz oder entgangenen Gewinn geltend machen.

§ 9 Recht auf Sponsoring

Grundsätzlich ist es nur T1 gestattet, zur Finanzierung der Veranstaltung und/oder einzelner Stände Verträge mit Sponsoren abzuschließen. In Einzelfällen kann T2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Musikalische Darbietungen

Die Durchführung oder Veranlassung von musikalischen Darbietungen am Stand oder im räumlichen Umfeld des Standes von T2 sind grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen kann T2 von T1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auf- und Abbau des Standes

Der Auf- und Abbau hat in gemäßigter Lautstärke und so zu erfolgen, dass keinerlei Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum entstehen. Für evtl. doch entstandene Schäden haftet T2. Der Auf- und Abbau hat ausschließlich in dem von T1 dafür vorgegebenen Zeitraum stattzufinden. Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen zum Auf- und Abbau ist nur mit einer von T1 ausgestellten Durchfahrgenehmigung möglich. Diese ist sichtbar im Fahrzeug auszuliegen. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt. Sollte dennoch von T2 im Veranstaltungsbereich ein Fahrzeug abgestellt werden, kann dieses auf Veranlassung von T1 oder der zuständigen Ordnungsbehörde auf Kosten von T2 entfernt werden.

§ 12 Fälligkeit, Rücktritt, Verzug

Die Fälligkeiten für etwaige Anzahlungen und Restzahlungen werden auf der von T1 erstellten Rechnung verbindlich festgelegt.

T2 hat darauf zu achten, dass diese Fälligkeiten pünktlich eingehalten werden. Nach Erhalt der Rechnung, die teilweise noch Konkretisierungen einzelner Vertragsbedingungen enthält, hat T2 eine Woche Zeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber T1 kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist, vorbehaltlich einer freiwilligen Stornierung des Vertrages durch T1, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn T2, gleich aus welchem Grund, tatsächlich nicht mit einem Stand an der Veranstaltung teilnimmt. Auch in diesem Falle hat T1 Anspruch auf die volle vereinbarte Standgebühr. Befindet sich T2 zu Beginn der Veranstaltung im Zahlungsverzug, ist T1 berechtigt, T2 die Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen oder ihn mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Die Zahlungsverpflichtung von T2 bleibt von der Ergreifung dieser Maßnahmen unberührt.

§ 13 Werbung, Charakter der Veranstaltung

T1 sichert zu, in ausreichender Form für die Bewerbung der Veranstaltung zu sorgen. Anspruch auf die Durchführung ganz spezieller Werbemaßnahmen hat T2 nicht. T2 ist verpflichtet, seinen Stand, soweit dies durch dekorative Elemente möglich ist, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung zu gestalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn T1 in der Rechnung, die zugleich Anmeldebestätigung ist, entsprechende Vorgaben macht.

§ 14 Ausschluss von der Veranstaltung

Verstößt T2 gegen Bestimmungen dieses Vertrages, so kann er von T1 unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 15 Haftungsbefreiung

T2 stellt T1 von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

§ 16 Schriftformklausel, Nebenabreden, salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

§ 17

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien Frankfurt/Main, soweit gesetzliche Regelungen dieser Bestimmung nicht entgegenstehen.